

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales am 04.02.2014 (TOP 3; 11.2)

Zu den Fragen des Antrages vom 15.11.2013 der Mitglieder des Sozialausschusses Frau Michelle Akyurt und Herrn Rolf Klinkel über die die **Übernahme der Unterkunft-, Heiz- und Warmwasserkosten** für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem **SGB II** (Arbeitslosengeld II) sowie des **SGB XII** (Sozialhilfe) wird Folgendes berichtet:

1. Wie ist die derzeitige Lage auf dem Wohnungsmarkt? Ist es realistisch für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit den derzeitigen Mietobergrenzen angemessenen Wohnraum in Lübeck zu finden?

Es wird hierzu auf die Ausführungen im Wohnungsmarktkonzept der Hansestadt Lübeck Endbericht Hamburg März 2013 (veröffentlicht unter www.luebeck.de -Kenntnisnahme der Bürgerschaft steht noch aus) unter Punkt 6 Analyse für das preisgünstige Wohnungsmarktsegment verwiesen

2. Wie ist das derzeitige Angebot an Sozialwohnungen in Lübeck? Wie viele Sozialwohnungen gibt es insgesamt in Lübeck? Wie groß sind diese, bzw. wie ist Anzahl der Zimmer? Wie viele von den Sozialwohnungen sind belegt? Wie viele stehen noch zum Bezug frei? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um weiterhin eine ausreichende Anzahl an Sozialwohnungen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern vorzuhalten?

*Es wird hierzu auf die mdl. Berichterstattung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales am 05.11.2013 –Niederschrift zu 9.3 – verwiesen:
Prognostizierte Entwicklung im sozialen Wohnungsbau in den nächsten Jahren*

3. Wie hoch ist das Angebot an freifinanzierten Wohnungen, deren Unterkunftskosten im Rahmen der Hilfestellung übernommen werden und wie und in welchen Zeitabständen wird das Angebot ermittelt?

Siehe Ziff. 1

4. Wie ist die Entwicklung der Energiepreise für Gas, Heizöl- und Fernwärme vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Oktober 2013?

Es wird hierzu verwiesen auf die entsprechenden Angaben im bundesweiten Heizspiegel.

5. Wie ist das Vorgehen der jeweiligen Sozialleistungsträger (Jobcenter Lübeck und Sozialverwaltung) beim Übersteigen angemessener Unterkunft-, Heiz- und Warmwasserkosten? Welche Beratungsangebote gibt es für die betroffenen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger? Wie häufig werden diese Angebote wahrgenommen?

Das Vorgehen der Sozialleistungsträger beim Überschreiten angemessener Unterkunftskosten ist unter 2.5 der Internen Bearbeitungshinweise zu den Kosten der Unterkunft (veröffentlicht unter www.luebeck.de) hinsichtlich der Über-

schreitung der Mietobergrenze und unter 3.2.1 hinsichtlich der Überschreitung der Heizkosten ausgeführt.

Bei Beratungsbedarf stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsabteilungen, der Erwachsenenhilfe, der Unterkunftssicherung und des Wohnungswesen zur Verfügung.

Sofern in der Leistungsabteilung ein Hilfebedarf deutlich wird, wird auch von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Beratungsleistung bzw. Hilfeleistung über die sozialpädagogischen Dienste eingeleitet.

6. Welche Ausnahmen von den Miet- und Heizkostenobergrenzen werden gemacht?

Die Ausnahmen zu den Mietobergrenzen ergeben sich aus 2.2 und 2.3 der Internen Bearbeitungshinweise zu den Kosten der Unterkunft oder werden im Einzelfall entschieden.

Die Heizkostenüberschreitungen werden immer im Einzelfall entschieden.

7. Wie hoch ist die Anzahl der Kürzungen in den Jahren 2011, 2012 und bis zum 30. Juni 2013 durch die jeweiligen Leistungsträger bei der Übernahme der Unterkunfts-, Heiz- und der Warmwasserkosten?

Es gibt aus datenschutzrechtlichen Gründen nur aktuelle Zahlen aus November 2013 für das SGB II. Es gibt insgesamt 2.828 Fälle (rd. 18,25 % aller Bedarfsgemeinschaften) mit Überschreitung der Mietobergrenzen. Die durchschnittliche Zuzahlung beträgt 77 Euro. Davon gibt es:

1645 Anzahl Fälle Alleinstehende

484 Anzahl Fälle Alleinerziehende

699 Anzahl Fälle Partnerbedarfsgemeinschaften

Weiterhin gibt es 573 (rd. 3,7 % aller Bedarfsgemeinschaften) Fälle mit Überschreitung der Heizkosten. Die durchschnittliche Zuzahlung beträgt: 50,- Euro. Daneben werden in 366 Fälle die Betriebskosten überschritten (rd. 2% aller Bedarfsgemeinschaften). Die durchschnittliche Zuzahlungen beträgt 42,- Euro.

8. Wie häufig sind seitens der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) gegen die Kürzungen eingelegt worden? Wie häufig hatten diese Erfolg?

Im Jobcenter gab es Rechtsbehelfe / Rechtsmittel i. V. m. Entscheidungen zu § 22 Abs. 1 SGB II

01.01. – 31.12.2012

*Widersprüche: 282
davon MOG-bezogen: 127
davon Stattgaben: 37
Zurückweisungen: 72*

01.01. – 30.06.2013

*Widersprüche: 142
davon MOG-bezogen: 75
davon Stattgaben: 18
Zurückweisungen: 50*

Klagen

*abgeschlossen: 7
davon mit Nachgeben: 5
offene Verfahren: 3*

Klagen

*./.
./.
offene Verfahren: 11*

Im Bereich 2.500 Soziale Sicherung gab es folgende Rechtsbehelfe/Rechtsmittel i.V.m. § 35 SGB XII

<i>Widersprüche</i>	44	<i>Widersprüche</i>	37
<i>Davon MOG</i>	2	<i>davon MOG</i>	3
<i>Klagen 2012</i>	5	<i>Klagen 2013</i>	12

Die Klageverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

9. Wie hoch ist die Anzahl der Alleinstehenden und der Bedarfsgemeinschaften, die einen Teil ihrer Unterkunfts- und Heizkosten selbst bezahlen und wie hoch sind diese durchschnittlichen Zahlungen?

Siehe unter 7

10. Welche Beratung- und Hilfsangebote gibt es für Personen, die auf dem freien Wohnungsmarkt aufgrund persönlicher Voraussetzungen oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten schwer vermittelbar sind?

Insbesondere für Personen, die aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten schwer in Wohnraum vermittelbar sind, erfolgt eine Beratung über das Team Wohnungsvermittlung. Die Vermittlung basiert auf einem Vorschlagsrecht der HL für ca. 4.500 Wohnungen. Das Team Unterkunftssicherung berät Haushalte, die von Wohnungskündigung mit Räumungsandrohung betroffen oder bedroht sind. Es werden für bestimmte Zielgruppen auch verschiedene Wohnformen, z.B. Probewohnen und betreute Wohngelegenheiten in Lübeck angeboten.

11. Werden Unterkunftsleistungen in Form von Darlehen gewährt? Falls ja, für welche Leistungen und wie sind deren Abzahlungsmodalitäten?

Es wird hierzu auf die Möglichkeit der darlehensweisen Übernahme von Mietkautionen/Genossenschaftsanteile (7.3 der Internen Bearbeitungshinweise), der Übernahme von Mietschulden (10.1 der Internen Bearbeitungshinweise) und der Übernahme von Energieschulden (10.2 der Internen Bearbeitungshinweise) hingewiesen. aus den Bearbeitungshinweisen ergeben sich auch die Rückzahlungsmodalitäten. Die Unterkunftssicherung kann darlehensweise Mietschulden übernehmen.